

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



September 2012

Sozialversicherungsschutz der Rentner
im Ausland

Impressum

Inhalte: Sebastian Wernhardt

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Juli 2012

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Mitglieds- und Abkommensstaaten sowie vertragsloses Ausland	4
2.1 Mitgliedsstaaten	4
2.2 Abkommensstaaten	5
2.3 Vertragsloses Ausland	5
3. Der Rentenantrag	5
4. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den jeweiligen Rentenversicherungsträger	5
5. Berechnung der Rentenhöhe	6
6. Auswirkungen der Wohnsitzverlegung ins Ausland auf die Rentenhöhe	6
6.1 Rentenzahlung an Deutsche und Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten.....	7
6.2 Rentenzahlung an vom Europarecht erfasste Drittstaatsangehörige	7
6.3 Rentenzahlung an Staatsangehörige eines Abkommensstaates	8
6.4 Rentenzahlung an einem Deutschen nicht gleichgestellten Ausländer.....	8
7. Besonderheiten bei Grenzgängern in Rente	8
8. Zahlung von Erwerbsminderungsrenten ins Ausland	8
9. Zahlung von Hinterbliebenenrenten ins Ausland	9
10. Krankenversicherung der Rentner	9
10.1 Krankenversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EU-Staat oder die Schweiz	9
10.2 Krankenversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EWR-Staat	9
10.3 Krankenversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnsitzes in einen Abkommensstaat	10
11. Freiwillige Krankenversicherung	10
11.1 Freiwillige Krankenversicherung bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EU-/EWR-Staat oder die Schweiz.....	10
11.2 Freiwillige Krankenversicherung bei Verlegung des Wohnsitzes in einen Abkommensstaat	11
11.3 Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung	11
12. Abschließende Hinweise	11

1. Einleitung

Tausende deutsche Rentner träumen vom Ruhestand im Ausland. Zu den beliebtesten Auswanderungsländern gehören Österreich, die Schweiz sowie die USA. Grundsätzlich zahlt die Deutsche Rentenversicherung die Renten auch in einen anderen Staat. Wer jedoch ins Ausland ziehen möchte, sollte sich vorab darüber informieren, worauf zu achten ist und welche Einschränkungen es gibt.

Für den Rentenempfänger ist es grundsätzlich unproblematisch, wenn er insgesamt weniger als sechs Monate innerhalb eines Jahres im Ausland lebt und die restliche Zeit in Deutschland verbringt. Wer allerdings mehr als sechs Monate im Ausland lebt und damit seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet, muss unter Umständen mit Einschränkungen rechnen. Folglich kann die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat zur Minderung oder gar zum Wegfall der Rente führen.

Aber auch der Krankenversicherungsschutz spielt für viele Rentner eine wichtige Rolle. Ob nach einem Wohnortwechsel ins Ausland weiterhin die deutschen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften gelten, ist unter anderem davon abhängig, ob Deutschland mit dem anderen Staat durch Regelungen über die soziale Sicherheit im Rahmen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts verbunden ist.

2. Mitglieds- und Abkommensstaaten sowie vertragsloses Ausland

Bei dem Thema „Auslandsrentenbezug“ kommt es in erster Linie darauf an, ob sich der Ruheständler zukünftig in einem „Mitgliedsstaat“, einem Abkommensstaat oder im vertragslosen Ausland gewöhnlich aufhalten wird.

2.1 Mitgliedsstaaten

Vom Begriff „Mitgliedsstaaten“ werden die Staaten umfasst, für die das Europarecht gilt. Zu diesen Staaten gehören

- in der Europäischen Union (EU):
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil)
- im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):
Island, Liechtenstein, Norwegen
- und im Rahmen des Abkommens über den freien Personenverkehr vom 21.06.1999 (so genanntes Freizügigkeitsabkommen) die Schweiz.

2.2 Abkommensstaaten

Als Abkommens- und Vertragsstaaten werden die Länder bezeichnet, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. Ein Abkommen besteht mit Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, der Republik Korea, dem Kosovo, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien, der Türkei sowie den USA.

Die Besonderheit bei Sozialversicherungsabkommen ist, dass diese immer nur die Beziehung zwischen zwei Staaten regeln. Eine Verknüpfung von oder mit mehreren Abkommen ist wegen des Verbots der multilateralen Vertragsanwendung nicht möglich.

2.3 Vertragsloses Ausland

Besteht zwischen Deutschland und einem anderen Staat kein Abkommen über die soziale Sicherung, spricht man vom vertragslosen Ausland.

3. Der Rentenantrag

Egal welche Rente begehrt wird: sie muss immer beantragt werden. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann er den Antrag auf eine deutsche Rente fristwährend beim Rentenversicherungsträger des Aufenthaltsstaates stellen. Umgekehrt kann der Antrag auf eine Rente eines anderen Staates fristwährend bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden.

Da der Versicherungsträger, bei dem der Antrag gestellt wurde, den oder die anderen ausländischen Träger informiert, ist unerheblich bei welchem Versicherungsträger die Rente letztlich beantragt wird: er gilt gleichzeitig als Antrag auf eine entsprechende Rente im anderen Staat.

Allerdings sollte der Antrag bei Aufenthalt im vertragslosen Ausland bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) gestellt werden, weil diese Stellen bestimmte Personenstandsdaten umgehend beglaubigen können.

4. Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen durch den jeweiligen Rentenversicherungsträger

Weil in den einzelnen Mitglieds- und Abkommensstaaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen sind, prüfen die Versicherungsträger getrennt und unabhängig voneinander, ob nach ihren nationalen Rechtsvorschriften ein Anspruch auf eine Rente besteht. Daher ist der Bezug von mehreren Renten aus unterschiedlichen Staaten möglich. Eine „Gesamt- oder Europarente“ gibt es nicht.

Für einen Anspruch auf deutsche Rente – gleich welcher Art – müssen vor allem die jeweiligen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Hierzu gehört unter anderem das Vorliegen einer Mindestversicherungszeit (so genannte Wartezeit). Zur Erfüllung dieser Wartezeiten werden nach dem Europarecht deutsche Zeiten und Versicherungszeiten in den anderen Mitgliedsstaaten zusammengerechnet. Das Abkommensrecht enthält ähnliche Regelungen.

Eine Zusammenrechnung von deutschen und anderen Versicherungszeiten erfolgt entweder nur mit Mitgliedsstaatenzeiten oder mit Abkommensstaatenzeiten. Wurde beispielsweise in Deutschland, Großbritannien und Kanada gearbeitet, können die deutschen mit den britischen Versicherungszeiten nach dem Europarecht oder die deutschen mit den kanadischen Versicherungszeiten nach dem deutsch-kanadischen Versicherungsabkommen zusammengerechnet werden. Eine gleichzeitige Berücksichtigung von deutschen, britischen und kanadischen Versicherungszeiten ist hingegen nicht möglich.

5. Berechnung der Rentenhöhe

War der Ruheständler in mehreren Mitglieds- oder Abkommensstaaten beschäftigt und sind die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, erhält er aus den in jedem Staat zurückgelegten Zeiten eine eigene Rente. Das bedeutet, dass jeder Mitglieds- oder Abkommensstaat grundsätzlich nur die Rente zahlt, die sich aus eigenen zurückgelegten versicherungsrechtlichen Zeiten und den eigenen Rechtsvorschriften ergibt.

Eine Zusammenrechnung von Versicherungszeiten erfolgt daher lediglich für die Erfüllung der Mindestversicherungszeiten sowie der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Allerdings sehen das Europarecht und einige Abkommen eine Ausnahme von dieser Regel vor, um so genannte Kleinstrenten zu vermeiden. Danach werden Versicherungszeiten, die in einem anderen Staat zurückgelegt wurden, übernommen, wenn dort die jeweilige Mindestanzahl von Versicherungsmonaten nicht erreicht wurde.

6. Auswirkungen der Wohnsitzverlegung ins Ausland auf die Rentenhöhe

Ob sich der Umzug ins Ausland auf die Höhe der deutschen Rente auswirkt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese sind insbesondere:

- die Rentenart,
- die Staatsangehörigkeit,
- der Zeitpunkt der Auswanderung sowie
- das Land, in das ausgewandert werden soll.

Unerheblich ist, ob die Rente bereits bezogen wird oder der Rentenbezug erst nach Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat beginnt.

Als Faustregel gilt, dass die Zahlung einer ungekürzten Rente in der Regel nur möglich ist, wenn ausschließlich Bundesgebiets-Beitragszeiten zurückgelegt wurden. Außerhalb der Bundesrepublik zurückgelegte Beitragszeiten werden nur eingeschränkt oder überhaupt nicht ins Ausland gezahlt – beispielsweise Zeiten nach dem Fremdrentengesetz.

6.1 Rentenzahlung an Deutsche und Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten

Bei gewöhnlichem Aufenthalt in den Mitgliedstaaten erhalten Deutsche und die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten ihre volle Rente aus allen Beitrags- und beitragsfreien Zeiten wie bei Aufenthalt in Deutschland. Das gilt auch für Zahlungen aus Zeiten, die außerhalb des Gebiets der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden (Reichsgebiets-Beitragszeiten sowie Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz).

Zu einer Minderung der Rente kann es aber kommen, wenn die Rente auf dem Rentenabkommen mit Polen vom 9. Oktober 1975 (DPRA 1975) beruht oder in der deutschen Rente auch ausländische Zeiten nach einem Abkommen der früheren DDR enthalten sind.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten erhalten Deutsche und die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten ihre Rente in voller Höhe nur aus den Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und gegebenenfalls anteilig aus zurückgelegten beitragsfreien Zeiten.

6.2 Rentenzahlung an vom Europarecht erfasste Drittstaatsangehörige

Um einen Drittstaatsangehörigen handelt es sich, wenn eine Person kein Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz ist. Die europäischen Verordnungen im Bereich der sozialen Sicherheit, die die verschiedenen nationalen Rentensysteme der Mitgliedstaaten aufeinander abstimmen, stellen vom Europarecht erfasste Drittstaatsangehörige Deutschen für Rentenzahlungen gleich. Sie erhalten daher bei Aufenthalt in den EU-Mitgliedstaaten ihre Rente wie bei einem Aufenthalt in Deutschland. Allerdings gilt dies nicht bei einem Aufenthalt in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz.

Hält sich der Rentner jedoch gewöhnlich außerhalb der EU-Mitgliedstaaten auf, so besteht für Drittstaatsangehörige keine Gleichstellung und ihre Rente wird regelmäßig nur aus den Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und mit einem 30-prozentigen Abschlag gezahlt.

6.3 Rentenzahlungen an Staatsangehörige eines Abkommensstaates

Die Sozialversicherungsabkommen sehen ebenfalls eine Gleichstellung der Staatsangehörigen des anderen Abkommensstaates mit einem Deutschen vor. Bei den Abkommen mit der Türkei und Tunesien greift die Gleichstellung aber nur, wenn die gleichgestellten Ausländer ihren Aufenthalt im anderen Vertragsstaat haben, nicht jedoch bei Aufenthalt außerhalb der beiden Abkommensstaaten.

6.4 Rentenzahlungen an einem Deutschen nicht gleichgestellten Ausländer

Einem Deutschen nicht gleichgestellte Ausländer erhalten ihre Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland regelmäßig nur aus den Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und mit einem 30-prozentigen Abschlag.

7. Besonderheiten bei Grenzgängern in Rente

Bei Grenzgängern in Rente handelt es sich um Personen, die in einem Mitgliedstaat ihre bisherige versicherungspflichtige Beschäftigung ausübten, in einem anderen Mitgliedstaat wohnten und jetzt in diesem Wohnstaat selbst als Rentner krankenversichert sind.

Grenzgänger in Rente können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den Leistungsansprüchen bei ihrer deutschen gesetzlichen Krankenkasse auch Leistungsansprüche in ihrem ehemaligen Beschäftigungsstaat geltend machen. Für Grenzgänger in Bezug auf die Schweiz gilt dies jedoch erst seit dem 1. April 2012 sowie für Grenzgänger in Bezug auf Island, Liechtenstein und Norwegen erst seit dem 1. Juni 2012.

8. Zahlung von Erwerbsminderungsrenten ins Ausland

In der Regel wird eine Erwerbsminderungsrente nur dann ohne Einschränkung ins Ausland gezahlt, wenn sie lediglich aufgrund des Gesundheitszustandes bewilligt wurde.

Renten, die sowohl wegen des Gesundheitszustands als auch aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarkts bewilligt wurden, können in Form einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ins Ausland gezahlt werden. Zieht der voll Erwerbsgeminderte in einen EU-Mitgliedsstaat, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, in die Schweiz oder bestimmte Abkommensstaaten wie Israel, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Marokko oder Tunesien, gilt der vorgenannte Grundsatz aufgrund von Verordnungen und Sozialversicherungsabkommen nicht. Es verbleibt bei der bisherigen Rentenhöhe.

Auch wird die Erwerbsminderungsrente in verminderter Höhe gezahlt, wenn der Rentenempfänger weder Deutscher, Angehöriger eines EU-Mitgliedsstaates, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz noch Angehöriger eines Abkommensstaates ist. Gleiches gilt, wenn die Rente auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) beruht.

9. Zahlung von Hinterbliebenenrenten ins Ausland

Grundsätzlich werden Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) auch ins Ausland gezahlt. Allerdings wird Ausländern, die nicht durch EG-Verordnungen oder ein Sozialversicherungsabkommen einem Deutschen gleichgestellt sind, ihre deutsche Rente nur in Höhe von 70 Prozent ins Ausland gezahlt.

10. Krankenversicherung der Rentner

Bei der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) handelt es sich um eine Pflichtversicherung. In ihr werden Rentner und Rentenantragsteller versichert, die für eine bestimmte Dauer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und in Deutschland leben.

Ob der Rentner bei Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland weiterhin in der KVdR pflichtversichert ist, ist davon abhängig in welchem Staat der Wohnsitz begründet wird.

10.1 Krankenversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EU-Staat oder die Schweiz

Bei Wohnsitzverlegung in einen EU-Staat oder die Schweiz bleibt der Rentner weiterhin in der KVdR pflichtversichert, wenn nur eine Rente der deutschen Rentenversicherung bezogen wird und im neuen Wohnstaat kein eigener Leistungsanspruch (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung) besteht. Folglich endet die deutsche Pflichtversicherung, wenn der Ruheständler eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung seines Wohnstaates bezieht.

Für Familienversicherte hingegen richtet sich der Krankenversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnortes in einen EU-Staat oder die Schweiz nach den Rechtsvorschriften des dortigen Krankenversicherungsträgers.

10.2 Krankenversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EWR-Staat

Eine Fortsetzung der deutschen Krankenversicherung ist für Rentner, die in Island, Liechtenstein oder Norwegen wohnen, nur dann möglich, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzen. Beachtet werden muss jedoch, dass

in Norwegen kein Versicherungsschutz für das Gebiet Svalbard (Inselgruppe Spitzbergen und die Bäreninsel) besteht. Ist der Ruheständler nicht im Besitz einer EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit oder möchte seinen Wohnsitz in eines der zuvor genannten und nicht vom Versicherungsschutz erfassten Gebiete verlegen, sollte er sich unbedingt von seiner Krankenkasse in Deutschland über die weiteren Versicherungsmöglichkeiten und Leistungsansprüche beraten lassen.

10.3 Krankenversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnsitzes in einen Abkommensstaat

Bei Wohnsitzverlegung nach Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Tunesien oder in die Türkei bleibt die Mitgliedschaft in der KVdR bestehen, wenn neben einer Rente der deutschen Rentenversicherung keine weitere Rente im Wohnstaat beantragt wurde oder bezogen wird.

Zu beachten ist jedoch, dass die KVdR bei Verlegung des Wohnortes nach Tunesien nur bestehen bleibt, wenn der Ruheständler die deutsche oder tunesische Staatsangehörigkeit besitzt oder es sich bei ihm um einen Flüchtling oder Staatenlosen handelt.

Im Falle einer Wohnortverlegung nach Kroatien, Mazedonien oder in die Türkei bleibt die KVdR nur bestehen, wenn im neuen Wohnstaat kein Versicherungsschutz bei Krankheit beziehungsweise Mutterschaft aufgrund einer dort ausgeübten Beschäftigung besteht.

11. Freiwillige Krankenversicherung

Wie bereits erläutert, werden Rentner und Rentenantragsteller in der KVdR pflichtversichert, wenn eine entsprechende Vorversicherungszeit erfüllt ist. Ist die Voraussetzung hingegen nicht erfüllt, kann eine freiwillige Krankenversicherung in Betracht kommen.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für eine freiwillige Versicherung, dass der Rentner in Deutschland seinen Wohnort hat. Ob für den Ruheständler die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung im Ausland besteht, ist davon abhängig, in welchen Staat der Wohnsitz verlegt wird. Es muss allerdings beachtet werden, dass eine freiwillige Versicherung immer dann ausgeschlossen ist, wenn im neuen Wohnstaat eine Pflicht- oder Vorrangversicherung besteht.

11.1 Freiwillige Krankenversicherung bei Verlegung des Wohnsitzes in einen EU-/EWR-Staat oder die Schweiz

Der freiwilligen Versicherung steht ein Umzug in einen EU-/EWR-Staat oder die Schweiz nicht entgegen. Das bedeutet, dass sich für den freiwillig krankenversicherten Ruheständler durch die Begründung eines Wohnsitzes in einem dieser Staaten

weder an dessen Krankenversicherungsstatus noch an seinem Versicherungsschutz etwas ändert.

11.2 Freiwillige Krankenversicherung bei Verlegung des Wohnsitzes in einen Abkommensstaat

Die freiwillige Versicherung kann bei einer Wohnortverlegung in einen Abkommensstaat nur in Bosnien-Herzegowina, Montenegro oder Serbien aufrecht erhalten bleiben. Bei einer Verlegung des Wohnortes nach Kroatien, Mazedonien, Tunesien oder in die Türkei hingegen, endet die freiwillige Versicherung mit dem Zeitpunkt der Wohnortverlegung. Da für Ruheständler gegebenenfalls die Möglichkeit besteht, sich im Wohnstaat zu versichern, sollten sie sich unverzüglich mit dem für ihren Wohnort zuständigen Krankenversicherungsträger in Verbindung setzen.

11.3 Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung

Im Ausland lebende Rentner erhalten in der Regel keinen Zuschuss zu ihrer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung. Ausnahmen können jedoch aufgrund internationalen Sozialversicherungsrechts bestehen. Daher kann auf Antrag bei Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat oder in Australien, Bosnien-Herzegowina, Chile, Israel, Japan, Kanada und Quebec, der Republik Korea, dem Kosovo, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, der Türkei, Tunesien und den USA ein Zuschuss in Betracht kommen. Dies ist allerdings nur bei einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung möglich, die entweder der deutschen Aufsicht oder der eines Mitgliedsstaates unterliegt.

Hingegen steht ein Zuschuss nicht für Zeiten zu, in denen der Rentner in der deutschen KVdR versicherungspflichtig ist. Gleiches gilt seit dem 1. Mai 2007 auch in den Fällen, in denen der Rentner in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung der Versicherungspflicht unterliegt.

12. Abschließende Hinweise

Da die Zahlung von Renten ins Ausland von verschiedenen Sonderregelungen und Vorschriften sowie einer Vielzahl von Abkommen über die soziale Sicherheit bestimmt ist, sollte eine individuelle Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgen. Um den Ruhestand im Ausland entsprechend planen zu können, sollte zudem im Rahmen des Beratungsgesprächs eine Probeberechnung über die Höhe der zukünftigen Auslandsrente angefordert werden.

Darüber hinaus sollten sich Ruheständler rechtzeitig über die Auswirkungen auf den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bei ihrer Krankenkasse informieren.